Wien, Donnerstag den 9. Jänner 1879. XII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Versorgungshäuser.

Von **Moritz v. Orosz**, k. k. Statthaltereirath.

So viele Schattenseiten auch das System der autonomen Gemeindeverwaltung haben mag, so steht doch fest, daß auf vielen Gebieten des modernen Gemeindewesens eine rührige Thätigkeit entfaltet wird, fortschrittliche Neuerungen angebahnt und im Ganzen und Großen Erfolge erzielt werden, die mit Rücksicht auf die drückenden Zeitverhältnisse und die enormen Geldopfer, die mit der Errungenschaft mit in den Kauf genommen werden mußten, als zufriedenstellend zu betrachten sind. Es muß daher umsomehr auffallen, daß gerade in einem so wichtigen Verwaltungszweige, wie es die Versorgung des hilflos gewordenen Alters ist, ein starres Festhalten an dem Althergebrachten beobachtet wird. Hier vermochte es der Fortschritt noch nicht, sich auch nur einen Zollbreit Boden zu erobern, immer wurde nach der alten Schablone gearbeitet und noch nie wurde die Frage ventilirt, ob es denn doch nicht eine zweckentsprechendere, zugleich die pecuniären Mittel der Gemeinde weniger belastende Einrichtung gäbe, dieser von der Humanität gebotenen Verpflichtung nachzukommen.

In zwei Extremen bewegt man sich, um diese Aufgabe zu lösen, und beide fordern den Beobachter zur Kritik und zur Verurtheilung des Systems der Versorgungshäuser überhaupt heraus. Man thut eben zu wenig oder zu viel.

Wir wollen zuerst unsern Blick auf die bei weitem größere Anzahl von Stadtgemeinden werfen, denen nur kärgliche Mittel zu Gebote stehen, um den zahlreichen Anforderungen der modernen Administration gerecht zu werden. In zufällig der Gemeinde zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, die noch dazu meistens eng und ungesund sind, wird da den Siechen kaum viel mehr als der nothdürftige Schutz gegen die Unbilden der Witterung und eine kärgliche Nahrung geboten, gerade hinreichend, um sie vor den Qualen des Hungers zu bewahren, denn hinsichtlich der Kleidung und anderer Bedürfnisse fallen sie meistens noch immer der Privatwohlthätigkeit zur Last und sind an den Bettel gewiesen. Das Alter mit seinen Gebrechen, mit der Verbitterung, die eine nur zu häufige Folge eines mühevollen und freudenlosen Lebens ist, wird hier förmlich aufgestappelt, und man dürfte sich wohl keiner Hyperbel schuldig machen, wenn man diese traurigen Unterkünfte als Vorhöllen des Todes qualificirt, wo der arme Unglückliche verurtheilt wird, seine gebrechlichen Genossen unter den Augen absterben zu sehen und zu warten, bis die Reihe an ihn kömmt. Dazu werden noch Personen verschiedenen Geschlechtes und verschiedenen Bildungsgrades in derselben Stube zusammengepfercht und Zwietracht und Hader, Mißgunst und Neid machen sich an Stätten breit, wo wenigstens Friede und Ruhe einem gequälten Leben einen würdigen Abschluß ermöglichen sollten.

Das sind keine Asyle mehr, die Demjenigen, der sie darbietet, Ehre machen, und die herbe Kritik, die in der Darlegung solch' erbärmlicher Zustände selbst schon gelegen ist, kann durch den cynischen Einwand durchaus nicht entkräftet werden, daß ja von der Armuth die Unterkunft in Siechen- oder Pfründnerhäusern als das Begehrenswertheste angestrebt wird. Ist es doch immerhin besser, Obdach und Nahrung, wenn auch noch so kümmerlich, gesichert dargeboten zu erhalten, als frierend und bettelnd von Haus zu Haus zu ziehen — es wählt eben auch der Arme zwischen zwei Uebeln das kleinere.

Diese auf thatsächlichen Verhältnissen beruhenden Anklagen treffen natürlich zum Theile jene Gemeinden nicht, welche in der glücklichen Lage waren, ihren Armen wohnliche Stätten zu bereiten, umsoweniger jene, welche, die Hauptstadt des Reiches an der Spitze, in ihrer Großmuth so weit gingen, ihren in Ehren grau gewordenen Bürgern in signorilen Gebäuden Versorgung zu bieten, sie mit allen Bequemlichkeiten des modernen Lebens zu umgeben und ihnen eine Existenz zu bereiten, wie, wenige Fälle ausgenommen, sie in ihren jüngeren Tagen kaum genossen haben dürften. Und auch selbst hier kann Derjenige, welcher die Sache vom höheren menschlichen Standpunkte aus prüft, wenngleich seinem Herzensbedürfnisse durch dieses freundliche Bild vollauf Genüge geschehen, nicht umhin, ein System anzugreifen und zu verurtheilen, welches an Geist und Körper herabgekommene Menschen zu einander thut, um sie überhaupt der Unterstützung der Gemeinde theilhaftig werden zu lassen.

Senectus ipsa est morbus. Da schon das Alter, auch wenn es sich ohne besondere Gebreste einstellt, an und für sich beschwerlich und lästig ist, so kann das Leben in einer Gemeinschaft, deren Atmosphäre nie ein frischer Lebenshauch durchweht, die Last der Jahre nur drückender machen, während gleichzeitig das naturgemäße in kurzen Zwischenräumen auf einander folgende Hinsterben seiner Genossen selbst in der schönsten Umgebung ein beständiges Mahnen zum eigenen Aufbruch wird, dem in der Regel selbst der Aelteste nur mit Bangen entgegensieht, und das ihn solchermaßen der gespendeten Wohlthat der Versorgung nicht recht froh werden läßt. Wohl werden auch Kranke und Irre in besonderen Anstalten untergebracht und zusammengethan; in diesen Fällen, wo es sich um besondere Fachpflege und Aufsicht handelt, ist es eben

das einzige und beste Auskunftsmittel. Bei den versorgungsbedürftigen Alten jedoch, selbst wenn sie mit chronischen Leiden behaftet sind, fällt dieses wichtige Moment der Fachpflege und Aufsicht weg und es bleibt blos die Hülfsbedürftigkeit, der zunächst abzuhelfen sich als alleinige Verpflichtung der Gemeinde herausstellt.

Die Schattenseiten des Systems der Unterbringung der Pfründner in besonderen Localitäten hervorgehoben, erlaube ich mir nun die Ansicht auszusprechen, daß es

a) für das körperliche und geistige Wohlergehen der alten Leute entsprechender und

b) in finanzieller, allgemein hygienischer und sonstiger Beziehung vortheilhafter wäre, alle Diejenigen, für welche die Gemeinden zu sorgen sich für verpflichtet halten, aus den Städten zu entfernen und sie in deren nächsten Umgebung auf dem Lande zerstreut der Privatpflege zu übergeben.

Was den ersten Punkt dieses Vorschlages anbelangt, habe ich die Ueberzeugung, daß sich alte Leute, wenn sie auch für einen geregelten Erwerb untauglich geworden sind, immer noch nützlich machen können. Denken wir uns beispielsweise einen unserer Pfründner in einem Bauernhause, im Verbande der Familie lebend, wie er eben eine muntere Kinderschaar und Alles, was da lebt und sich bewegt, bewachen kann, während, was rüstige Arme hat, weitab vom Hause auf dem Felde schafft. Ja, mannigfaltig sind die kleinen Verrichtungen, die unser Schützling, welcher in einem Versorgungshause in der Stadt im günstigsten Falle auf eine einförmige ertödtende Handarbeit unter mürrischen Leidensgenossen gewiesen war, in die Gemeinschaft rüstig schaffender Menschen versetzt, trotz seiner schwachen Kräfte noch vollbringen kann, die so auch ihn an dem Segen der Arbeit theilnehmen und dadurch das Gefühl von Hinfälligkeit nicht in seiner ganzen Herbe aufkommen lassen. Im verstärkten Grade gilt das hier Gesagte von dem anstelligeren Weibe, und wenn man auch die Leistungen dieser Pfleglinge als durchaus freiwillige voraussetzen muß, so dürften sie doch in den meisten Fällen vorkommen, da es im Interesse der alten Leute gelegen sein wird, sich das freundliche Entgegenkommen ihrer Verpfleger zu sichern. Der Natur näher gebracht, Augenzeuge vom Kommen und Vorüberziehen der Jahreszeiten mit Allem, was am Lande d'rum und d'ran hängt: säen, grünen, wachsen, ernten; an der Quelle der verschiedenen Freuden und Genüsse, welche die Mutter Natur uns spendet, verpflanzt, wäre sein früher so hoffnungsloses, eintöniges Leben mit Erwartung und Abwechslung gewürzt und so dem Alter sein spitzester Stachel benommen.

Wenn wir auch zugeben wollen, daß obige Schilderung eine etwas poetische Färbung tragen mag und daß in derselben bei den Dahinsiechenden Gefühle der Empfänglichkeit für das Schaffen der Natur vorausgesetzt werden, wie sie in Wirklichkeit bei dem Alter überhaupt nicht sehr häufig und bei Leuten von niederem Bildungsgrade, wie es eben der Mehrzahl nach die auf öffentliche Kosten Versorgten sind, nur selten wahrgenommen werden, so wird doch nicht in Abrede zu stellen sein, daß das Leben auf dem Lande mit den kleinen Beschäftigungen, die es ermöglicht, und das Verpflanzen in die Familie an und für sich schon auf den Körper und das Gemüth unserer Schützlinge einen wohlthätigen Einfluß ausüben müßte.

Die mögliche Einwendung, daß es doch nicht recht anginge, alte, sieche Leute der allfälligen Willkür und Rohheit von Dorfleuten zu überantworten, dürfte wohl durch die Bemerkung widerlegt erscheinen, daß, wenn man keinen Anstand nimmt, Findelkinder, die doch ganz wehrlos sind und bei denen es gilt, ein volles Menschenleben zur glücklichen Entfaltung zu bringen, der Privatpflege einfacher Dorfleute anzuvertrauen, es wohl viel weniger auf sich haben dürfte, hinsichtlich der letzten Lebenstage von alten Leuten, die doch immer im Stande sind, sich gegen Uebergriffe zu wehren, denselben Weg einzuschlagen, da schließlich noch immer eine Ueberwachung von Seite der geistlichen oder weltlichen Behörde im Principe aufgestellt werden könnte.

Auch den Einwurf dürfte man hören, daß die Alten nicht gern ihren gewohnten Aufenthalt in der Stadt aufgeben werden, ein Einwurf, der, wenn das neue System maßgebenden Orts überhaupt plausibel erschiene, gar nicht ins Gewicht fallen kann, weil doch Demjenigen, der Wohlthaten erweist, das Recht zugestanden werden muß, billige Bedingungen daran zu knüpfen, denen der Bedürftige, wenn es einmal nicht anders geht, sich gern fügen wird. Dazu ist das Band, welches die ärmere Stadtbevölkerung mit der nächsten Landbevölkerung verbindet, ein nicht so loses, wie man glauben könnte, und da man billige Wünsche der zu Versorgenden bei der Anweisung ihres Unterstandes jedesfalls berücksichtigen könnte, so wäre vielen unter ihnen sogar hinlänglich Gelegenheit geboten, in bekannten näherstehenden Familien eine Aufnahme zu finden, bei der auch dem Herzen Befriedigung zu Theil würde.

Wohl dürften einige dieser Alten wirklich den Namen Sieche verdienen, mit chronischen Leiden behaftet sein und das Bedenken nicht unbegründet erscheinen, daß schwerlich Jemand auf dem Lande bereit sein werde, dem Kränklichen die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen. Indeß braucht ja ein Findelkind auf jeden Fall mehr Pflege und Aufsicht als ein chronisch Leidender, und wie lebhaft ist doch das Begehren nach solchen Pfleglingen! Das monatliche Baargeld, welches, wie für die Findlinge, auch für unsere Alten, denen man — im Vorübergehen gesagt — einen Bruchtheil davon als Taschengeld überlassen müßte, zu verabfolgen wäre, bildet eben eine sehr geschätzte und angestrebte Vermehrung der Einkünfte der Familien, angesichts deren eine kleine Mühe unter zahlreichen Hausgenossen sich schon verlohnt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Gemeindliche Strafgewalt zur polizeilichen Bestrafung von Störung des Gottesdienstes.

Mit dem Erkenntnisse vom 27. December 1877 hat der Bürgermeister v. P. gemeinschaftlich mit zwei Gemeinderäthen zu Recht erkannt: „Anton K., Mathias H. und Johann B. sind der Polizeiübertretung gegen das Gesetz vom 25. Mai 1868, Abth. VI, Absatz 13 dadurch schuldig, daß sie sich erlaubt haben, ohne jede Anzeige und Erwirkung der Bewilligung des Polizeiamtes am Feiertage des heiligen Stefan, am 26. December 1877, zur Zeit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Hauptgasse, welche zur Kirche und direct an der Kirche vorbeiführt, Eis in die herrschaftlichen Keller zu führen, wodurch Störungen des Gottesdienstes veranlaßt und der Feiertag entheiligt wurde, und dieselben hätten diese Arbeit weiter fortgesetzt, wenn sie nicht verboten worden wäre, weshalb einem Jeden mit Rücksicht auf die §§ 62 und 63 Gem.-Ord. eine Geldstrafe von 5 fl. zu Gunsten der Armencasse zur Zahlung auferlegt wird."

Ueber den dagegen von den drei genannten Verurtheilten bei der Bezirkshauptmannschaft in P. eingebrachten Recurs hat die letztere mit der Entscheidung vom 25. Jänner 1878 das Erkenntniß des Stadtrathes wegen Incompetenz behoben und die Durchführung des Strafverfahrens in I. Instanz für die Bezirkshauptmannschaft in Anspruch genommen; „denn der Wirkungskreis der Polizeiverwaltung, welcher den Gemeindeämtern in Handhabung der Ortspolizei zugewiesen ist und in welchen Fällen denselben das Strafverfahren im übertragenen Wirkungskreise nach § 62 Gem.-Ord. zusteht, sei ausdrücklich im § 28 Gem.-Ord., dann in einzelnen besonderen Gesetzen, wie z. B. im Gesetze über den Feldschutz, über die Straßenpolizei 2c. festgesetzt, weshalb das Strafverfahren in allen anderen Fällen der Polizeiverwaltung, daher auch in den Fällen der Religionspolizei nach der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 der politischen Behörde vorbehalten sei, obwohl die Vorkehrungen in der Ausübung der Localpolizei zur Abwehr und Verfolgung solcher Uebertretungen den Gemeindeämtern obliegen." Unter Einem hat die Bezirkshauptmannschaft nachstehende an Mathias H. gerichtete Entscheidung gefällt:

„In Erledigung des von dem Gemeindeamte mit H. durchgeführten Strafverfahrens wird derselbe, da er am 26. December 1877 Vormittags mit einem Lastwagen schnell um die Kirche gefahren ist und dadurch den in der Kirche anwesenden Gläubigen Aergerniß gegeben hat, zu einer Geldstrafe von 2 fl. zu Handen der Armenanstalt der Gemeinde P., eventuell zur Arreststrafe von 12 Stunden verurtheilt. Denn, obwohl die Zufuhr von Eis am Feiertage an und für sich, wie jede andere Fuhre, wenngleich neben der Kirche, nicht für eine verbotene Arbeit nach Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gehalten werden kann, da der Sinn dieses Gesetzes auf lärmende Arbeiten abzielt, welche in der Nähe der Kirche ohne Nothwendigkeit verrichtet werden; obwohl ferner in der P . . .'er Gegend bei dem bekannten, gewöhnlich plötzlichen Umsturze in der Witterung die Zufuhr

von Eis für eine dringende Arbeit gehalten werden kann, welche sich ohne Gefahr für das Gewerbe nicht aufschieben läßt, so kann eine solche Arbeit nur dann zugelassen werden, wenn sie in der gewöhnlichen Ordnung ohne alle Störungen, welche die Andacht der Gläubigen unterbrechen könnten, vor sich geht. Da nun durch das Geständniß des H. erwiesen ist, daß er sich durch schnelles Fahren mit einem schweren Lastwagen einer solchen Störung der Andacht bei dem Hauptgottesdienste schuldig gemacht hat, so wird derselbe nach der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 wegen der Uebertretung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 verurtheilt, wogegen die anderen zwei Beschuldigten wegen Abgang des Thatbestandes losgesprochen werden."

Gegen die an den Stadtrath gerichtete Entscheidung hat letzerer den Statthaltereirecurs eingebracht. Darin führt derselbe unter Berufung auf die §§ 28 und 62 Gem.-Ord. aus, daß die fragliche Uebertretung in den Wirkungskreis der Localpolizei nach § 28, Abs. 2 und 7 gehört, da durch das schnelle Fahren einerseits die in und aus der Kirche gehenden Leute leicht beschädigt werden könnten und anderseits das Wagengerassel während der Ausübung des Gottesdienstes bei den Gläubigen Aergerniß bewirkt hat und daher gegen die öffentliche Sittlichkeit verübt wurde. Die Gemeinde sei zur Hintanhaltung derartiger Uebertretungen auch deshalb berufen, weil hier ein rasches Einschreiten nothwendig ist, was im Falle der Competenz der politischen Behörden nicht zu erzielen wäre, indem das Verbot gewöhnlich zu spät käme.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 29. Mai 1878 dem Recurse des Stadtrathes keine Folge gegeben, „denn nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 62 Gem.-Ord. steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht nur bei Uebertretungen jener Gesetze und Vorschriften über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§ 28 Gem.-Ord.) gehörigen Zweige der Ortspolizei zu, welche eine Strafsanction aussprechen, und insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind. Hiernach wäre der Gemeindestraffenat nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein nachstehend bezeichneter drei Vorbedingungen zur Strafamtshandlung im vorliegenden Falle competent gewesen: a) wenn die betreffende Uebertretung nicht durch das Strafgesetz verpönt ist, b) wenn die betreffende Uebertretung gegen Gesetze oder Vorschriften begangen wurde, welche einen zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Zweig der Ortspolizei zum Gegenstande haben, und endlich c) wenn diese Gesetze oder Vorschriften eine Strafsanction aussprechen. Von diesen Vorbedingungen ist nur die sub a) angeführte in dem vorliegenden Falle vorhanden. Belangend die sub b) angeführte Bedingung, so wurden die Uebertretungen gegen die auf die Sonntags- und Feiertagsheiligung bezüglichen Vorschriften bis zu dem Eintritte des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in mehrfachen Beziehungen geregelt wurden, in Wirklichkeit allerdings zu den Uebertretungen der sittenpolizeilichen Vorschriften gezählt, seit der Wirksamkeit des obigen Gesetzes haben die fraglichen Uebertretungen jedoch die Natur von Uebertretungen der zum Schutze der religiösen Uebungen (des Gottesdienstes) der vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaften erlassenen confessionellen Gesetze angenommen, zur Handhabung welcher Gesetze, sowie zur Strafhandlung gegen Uebertretungen derselben die politischen Behörden berufen sind. Es ist demnach die sub b) bezeichnete Vorbedingung zur Competenz des Gemeindestraffenates ebensowenig in dem vorliegenden Falle vorhanden, als die oben sub c) erwähnte Vorbedingung, da das obenbezogene Gesetz vom 25. Mai 1868 gegen Uebertretungen derselben keine Sanction ausspricht, dieselben sonach nach § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, von den politischen Behörden unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen sind. Dieser Begründung steht nicht entgegen, daß die Vorschrift des Art. 13. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 mit den Kundmachungen des Stadtrathes in P. vom 4. Jänner 1877 und 12. Juli 1877 den Einwohnern dieser Stadt zur Darnachachtung bekannt gegeben und die Uebertretung des erwähnten Gesetzartikels in der Kundmachung vom 12. Juli 1877 noch überdies mit einer Geldstrafe bis 5 fl. bedroht wurde, denn so löblich auch der von dem P . .'er Stadtrathe bei dem Erlasse dieser Kundmachung verfolgte Zweck ist, so kann hieraus doch das Recht des Gemeindestraffenates bezüglich der Uebertretungen im Grunde der §§ 35 und 64 Gem.-Ord. nicht abgeleitet werden, da, wie bereits hervorgehoben wurde, es sich hiebei nicht um ortspolizeiliche, sondern um confessionelle Vorschriften handelt, somit die Vorbedingung zur Anwendung der bezogenen Paragraphe der Gemeinde-Ordnung in dem vorliegenden Falle nicht eingetreten ist."

Gegen diese Entscheidung wurde der Ministerialrecurs des Stadtrathes vorgelegt. In der Ausführung heißt es, daß vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Uebertretungen der Sonn- und Feiertagsheiligungsvorschriften laut Polizeiordnung vom 3. März 1875 und gemäß Patentes vom 22. Oktober 1854 zur Sittenpolizei gehört haben und den Gemeindeorganen zur Bestrafung zugewiesen waren. Nach dem § 28, alinea 7 Gem.-Ord. gehöre nun die Ausübung der Sittlichkeitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, welche die Aufsicht auf Heiligung der Sonn- und Feiertage in sich begreife. Deshalb habe der Stadtrath die Anordnung des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 im Grunde des § 35 Gem.-Ord. allgemein kundgemacht und darin für jede Uebertretung eine Strafe von 5 fl. festgesetzt. Der Stadtrath bat um die Entscheidung der Competenzfrage rücksichtlich der Strafamtshandlung in Fällen der Uebertretungen der Vorschriften, betreffend die Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 2. December 1878, Z. 13.146, folgende Entscheidung hinausgegeben:

„In der Erwägung, daß Störungen des Gottesdienstes, von welchen der Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, handelt, deshalb, weil die diesfälligen Bestimmungen in dem erwähnten zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger erlassenen Gesetze vorkommen, nicht ihren ortspolizeilichen Charakter verlieren und daß derlei gesetzlich verbotene Handlungen bei dem Abgange einer besonderen Strafsanction in dem bezogenen Gesetze den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, normirten, allgemeinen Strafbestimmungen unterliegen, findet das Ministerium des Innern dem gegen die vorstehende Statthalterei-Entscheidung überreichten Recurse des P . .'er Stadtrathes Folge zu geben, die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft P. und der Statthalterei unter Anerkennung der Competenz des Stadtgemeindevorstehers in P. (§ 62 Gem.-Ord.) zur Ausübung der Strafgewalt im vorliegenden Falle zu beheben und der Bezirkshauptmannschaft P. die Entscheidung über den Recurs des Johann B., Mathias H. und Anton K. gegen das vom Straffenate der Stadtgemeinde P. geschöpfte Erkenntniß vom 27. December 1877 in II. Instanz aufzutragen." H. L.

Streitigkeiten wegen Entrichtung sowie wegen Vertheilung der Stolargebühren unter den Percipienten nach Maßgabe der Stolarordnung sind im politischen Wege auszutragen.

Josef W., welcher vom Jahre 1853 bis zu seiner im Jahre 1871 erfolgten Pensionirung an der Pfarrkirche zu M. den vereinigten Organisten-, Meßner- und Lehrerdienst versah und als solcher auf den Bezug der für den Meßner und Organisten entfallenden Stolargebühren Anspruch hatte, war unter Vorlage mehrfacher Ausweise bei der Statthalterei unterm 7. April 1874 um die Veranlassung eingeschritten damit ihm vom Pfarrvorsteher die während obiger Zeit angeblich widerrechtlich vorenthaltenen Stolargebühren in der Höhe von 1368 fl. 12 kr. ersetzt werden. Die diesfällige Forderung wurde damit begründet, daß seitens des Pfarrvorstehers die Stolargebühren theils in einem höheren theils in einem niederen als in dem durch die Stolarordnung festgesetzten Betrage eingehoben und von den eingehobenen Beträgen die auf den Meßner und Organisten entfallenden Antheile gar nicht oder nicht im gebührenden Ausmaße an den genannten Functionär bezahlt worden sind.

Ueber diese von der Statthalterei zur instanzmäßigen Amtshandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft R. zugefertigte Eingabe fand diese unterm 1. August 1874, Z. 3878, nachstehende Entscheidung zu fällen:

„Als Stolargebühren werden Abgaben bezeichnet, welche für verschiedene kirchliche Functionen zu entrichten sind und theils eine Entschädigung für die Benützung einzelner der betreffenden Kirche gehörigen Gegenstände, theils eine Entlohnung für die Functionäre (Geistlichkeit, Meßner, Organist u. s. w.) bilden. Die Functionen, welche unter der Leitung des Pfarrvorstehers oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden und mit den einzelnen Verrichtungen als ein zusammengehöriges Ganze anzusehen sind, müssen beim Pfarrvorsteher nachgesucht werden, welchem es auch obliegt, die Stolargebühren nach Maßgabe der erfolgten Bestellungen zu berechnen und einzuheben. Hieraus sowohl, wie aus dem weiteren Umstande, daß auch nur der Pfarrvorsteher für die richtige Berechnung der Gebühren verantwortlich und für allfällige Mehrforderungen

über Verlangen der sich beschädigt fühlenden Parteien ersatzpflichtig bleibt, muß gefolgert werden, daß eine Trennung der für die einzelnen Functionäre entfallenden Antheile nicht stattzufinden hat und daß insbesondere eine selbständige Gebührenberechnung seitens der als Meßner und Organisten angestellten Personen ausgeschlossen ist. Der Pfarrvorsteher hat von den eingegangenen Stolargebühren die einzelnen Functionäre und Hilfsorgane zu entlohnen und richtet sich der diesfällige Betrag nach dem gegenseitigen freien Uebereinkommen oder nach einem allfällig bestehenden schriftlichen oder mündlichen Vertrage. Hieraus ergibt sich noch weiter, daß allfällige über die Höhe der Entlohnung entspringende Streitigkeiten, als aus dem Dienstverhältnisse des betreffenden Functionärs hervorgegangen, nur nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung zu entscheiden und, nachdem das Dienstverhältniß einen rein privatrechtlichen Charakter an sich trägt, im Rechtswege geltend zu machen sind.

Hiernach und da die Competenz der politischen Behörden auf die Entscheidung bei Streitigkeiten, welche von den betheiligten Parteien gegen den Pfarrvorsteher über die Höhe der aufgerechneten Gebühren erhoben werden, sowie auf die Einbringung der von der Pfarrvorstehung als verantwortlichen Behörde ausgewiesenen Rückstände an Stolargebühren beschränkt bleibt, wird Josef W. mit der Ersatzforderung abgewiesen und demselben freigestellt, die angebliche Forderung im Rechtswege anzusprechen."

In dem dagegen eingebrachten Recurse wurde hervorgehoben, daß in der mit Allerhöchstem Patente vom 13. December 1774 kundgemachten Stoltaxordnung genau angegeben sei, was den einzelnen Functionären gebühre, woraus gefolgert werden müsse, daß denselben diese Beträge unverkürzt zukommen müssen. Allerdings besorge der Pfarrvorsteher in den meisten Fällen die Einhebung der Stolargebühren; allein es sei dies keine feste Regel. Es kann immerhin die Einhebung der Gebühren für die Kirche auch durch einen anderen Kirchenvorsteher, die Einhebung der Gebühren für das übrige Personale auch durch den Meßner oder Organisten erfolgen und es ist für diese Fälle nur vorgeschrieben, daß die bezüglichen Quittungen vom Pfarrer coramisirt werden, damit keine Gebührenüberschreitungen unterlaufen. Es sei eine ganz unrichtige Anschauung, daß der Pfarrer die Gebühren als Ganzes einzuheben und zu verrechnen und an die anderen Bezugsberechtigten nur dasjenige auszuzahlen habe, was ihm beliebt. Jeder Functionär habe berechtigten Anspruch auf die volle gesetzliche Gebühr, und hat der Pfarrer diese nicht ordnungsgemäß ausgezahlt, so sei er zu deren Herausgabe verpflichtet. Es bilde dies auch keine civilrechtliche Angelegenheit, sondern der Gegenstand könne nur auf administrativem Wege geschlichtet werden, denn die Handhabung der administrativen Gesetze, wozu die Stolarordnung gehört, obliege den politischen Behörden.

Die k. k. Statthalterei fand mit Erlaß vom 11. September 1874, Z. 12.201, diesem Recurse im Hinblicke auf § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, keine Folge zu geben.

In dem dagegen überreichten Ministerialrecurse wurde, sich stützend auf vorbezogenen Paragraphen, die Competenz der politischen Behörden zur Austragung der Angelegenheit betont.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht fand mit Entscheidung vom 21. März 1875, Z. 16.688, dem Recurse Folge zu geben und die instanzmäßige meritorische Entscheidung anzuordnen. Die Begründung lautet: „Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß der Recurrent seine Ansprüche lediglich auf die Stoltaxordnung gründet, deren Durchführung den Administrativbehörden zukömmt (§ 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50), was zur Folge hat, daß Ansprüche der in der Stoltaxordnung bezeichneten Percipienten, mögen sie nun gegen die zahlungspflichtigen Parteien oder wegen unrichtiger Theilung gegen andere Percipienten gerichtet sein, auf dem administrativen Wege insoweit auszutragen sind, als sie mit den im administrativen Verfahren zu Gebote stehenden Beweismitteln liquid gestellt werden können."

F. M.

Gesetze und Verordnungen.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Nr. 34. Ausgeg. am 22. Juni.

Beitritt von Canada zum allgemeinen Postvereine. H.-M. Z. 16.009. 7. Juni.

Instradirung der Fahrpostsendungen nach Küstendje. H.-M. Z. 15.816. 6. Juni.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Belgien", „Frankreich" und „Großbritannien". H.-M. Z. 16.268. 5. Juni.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Spanien" und „Portugal". H.-M. Z. 16.007. 8. Juni.

Anhang:

Militär-Marschroutenkarten. H.-M. Z. 14.843. 5. Juni.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen und Galizien. H.-M. Z. 15.329. 5. Juni.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil. 1878.

Nr. 37. Ausgeg. am 2. April.

— —

Nr. 38. Ausgeg. am 4. April.

— —

Nr. 39. Ausgeg. am 6. April.

Concession zum Baue und Betriebe von Ladegeleisen von Kilom. 49·565 der Aussig-Teplitzer Bahn zu dem Kohlenförderschachte Morgenröthe des Bergwerksbesitzers W. Refeen bei Triebschitz. H.-M. Z. 6967—1878. 27. Februar.

Nr. 40. Ausgeg. 9. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 20. März 1878, Z. 7901, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Hinausgabe einer Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der mit Verordnung vom 25. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 69, eingeführten neuen Fassung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 41. Ausgeg. 11. April.

— —

Nr. 42. Ausgeg. 13. April.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Erlaß des Ministers des Innern. Z. 3186 (H.-M. Z. 7917). 13. März.

Concession zum Baue einer Schleppbahn von der Station Hütteldorf der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu dem nächst der Stationsanlage von der Imperial Continental Gas-Association an der rechten Bahnseite zu erbauenden Gaswerke. Z. 7970. 20. März.

Nr. 43. Ausgeg. am 16. April.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn, einerseits von der Station Halicz über Barnow nach Monasterzyska, anderseits von der Station Stanislau nach Monasterzyska und von da über Buczacz und Czortkow nach Hussiatyn. Z. 5376. 19. März.

Verlängerung der Frist zur Vornahme von Vorarbeiten für die nachbenannten Vicinal-Eisenbahnen, und zwar: 1. von Nürschan über Kladrau und Haid in der Richtung gegen Weiden mit einer Abzweigung von Haid über Tachau nach Plan, jedoch ohne neuen Anschluß nach Baiern; 2. von der Station Budigsdorf der österr. Staatsbahn nach M.-Trübau; 3. von Hullein im Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Kremsier; 4. von Göding im Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Gaya und 5. von Neutitschein über Zauchtel im Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Fulnek. Z. 6355. 5. April.

Nr. 44. Ausgeg. am 18. April.

Festsetzung der Länge und des garantirten Anlage-Capitals der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn. Z. 578 F.-M. — (H.-M. Z. 7119 ex 1878). 1. März.

Nr. 45. Ausgeg. am 20. April.

Einführung von Specialtarifen auf den k. k. Dalmatiner Staats-Eisenbahnen. ad H.-M. Z. 10.183 ex 1878. 1. April.

Nr. 46. Ausgeg. am 25. April.

— —

Nr. 47. Ausgeg. am 27. April.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 16. April 1878, Z. 4580, III., an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die genaue Beachtung der zum Vogelschutze bestehenden Vorschriften.

Nr. 48. Ausgeg. am 30. April.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 15. April 1878, Z. 4575, III., an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Berechnung des Agio-Zuschlages im internen Getreide- 2c.-Verkehre.

Nr. 49. Ausgeg. am 2. Mai.

— —

Nr. 50. Ausgeg am 4. Mai.

Erlaß des k. k. Justizministeriums ddo. 12. April 1878, Z. 4956, an sämmtliche k. k. Ober-Landesgerichte, betreffend die Ausführung des § 24 des Enteignungsgesetzes zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

Hiezu als Beilage: Auszug aus dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums an die politischen Landesbehörden vom 4. April 1878, Z. 5256.

Nr. 51. Ausgeg. am 7. Mai.

Concessions-Ertheilung für eine Pferdeeisenbahn amerikanischen Systemes (Tramway) in Graz. Z. 9171. 15. April.

Nr. 52. Ausgeg. am 9. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. April 1878, Z. 8588, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn, betreffend die Festsetzung der Tarifbestimmungen für den Personenverkehr auf den Linien der genannten Bahn.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. April 1878, Z. 10.090, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, inclusive der Kaschau-Oderberger Bahn und der ungarischen Westbahn, und die Verwaltungen der vom Auslande her betriebenen, sowie der verpachteten Strecken, betreffend die Einführung eines neuen Frachtbrief-Formulares.

Nr. 53. Ausgeg. am 11. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Sichelsdorf über Landskron nach Scheiberhof, eventuell bis zum Anschlusse an einen geeigneten Punkt der österr. Nordwestbahn zwischen Wildenschwert und Geiersberg. Z. 8921. 5. April.

Nr. 54. Ausgeg. am 14. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. April 1878, Z. 12 041, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn, betreffend die Festsetzung der Tarifbestimmungen für den Personenverkehr.

Feststellung des garantirten Reinertrages der steierischen Strecke der ungarischen Westbahn. Z. 857 F.-M. (H.-M. Z. 12.552). 17. April.

Nr. 55. Ausgeg. am 16. Mai.

Gestattung der Anwendung der Personenzugs-Fahrpreise bei den gemischten Zügen der Strecke Brüx-Klostergrab der k. k. priv. Prag-Duxer Bahn. Z. 12.158. 3. Mai.

Nr. 56. Ausgeg. am 18. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. April 1878, Z. 11.917, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die in der Eisenbahn-Statistik anzuwendenden Bahnlängen.

Nr. 57. Ausgeg. am 21. Mai.

Protokoll, aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 4. Februar 1878, betreffend die Durchführung der auf die k. k. priv. südnorddeutsche Verbindungsbahn bezüglichen Garantiebestimmungen 2c. 2c.

Nr. 58. Ausgeg. am 23. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. Mai 1878, Z. 35.386 ex 1877, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Beförderung der Zollorgane in den Conducteurwagen.

Concession zum Baue und Betriebe einer Geleiseanlage zur Verbindung der St. Jacob-Coaksanlage in Dobrzis mit der Station Miröschau der Miröschau-Rokytzaner Kohlenbahn. H.-M. Z. 11.706 ex 1878. 18. April.

Nr. 59. Ausgeg. am 25. Mai

— — —

Nr. 60. Ausgeg. am 28. Mai.

— — —

Nr. 61. Ausgeg. am 30. Mai.

— — —

Nr. 62. Ausgeg. am 4. Juni.

Erlaß des k. k Handelsministeriums vom 23. Mai 1878, Z. 14.505, an die Verwaltungen der in Niederösterreich befindlichen Bahnen, betreffend die Unzulässigkeit des Wildtransportes während der Schonzeit.

Nr. 63. Ausgeg. am 6. Juni.

Baubewilligung zur Herstellung einer Schleppbahn von Smichower Bahnhofe der Prag-Duxer Eisenbahn zur Glasfabrik des Herrn Inwald in Slichow. H.-M. Z. 11.479. 2. Mai.

Nr. 64. Ausgeg. am 8. Juni.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 30. Mai 1878 ad Z. 4575, III., an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die präcise Fassung aller gemeinsamen Vereinbarungen und die rechtzeitige Anzeige derselben.

Nr. 65. Ausgeg. am 13. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. Mai 1878, Z. 5766, an sämmtliche österr. Bahnverwaltungen, betreffend die Einhebung der Gebühren für Amtshandlungen der Aichämter auf Eisenbahn-Stationen.

Nr. 66. Ausgeg. am 15. Juni.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 4. Juni 1878, Z. 7260, III., an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die kostenfreie Avisirung der Parteiguthabungen.

Nr. 67. Ausgeg. am 18. Juni.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 4. Juni 1878, Z. 4961, I., an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Adjustirung der Planvorlagen.

Nr. 68. Ausgeg. am 20. Juni.

— — —

Nr. 69. Ausgeg. am 25. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der k. k. priv Turnau-Kralup-Prager Bahn zu dem industriellen Etablissement des Herrn Leopold Grafen Thun-Hohenstein in Benatek. Z. 11.701. 21. Mai.

Nr. 70. Ausgeg. am 27. Juni.

— — —

Nr. 71. Ausgeg. am 29. Juni.

— — —

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie. 1878.

Nr. 4. Ausgeg. am 2. April.

Circular-Verordnung vom 23. März 1878. Nr. 3895/843 III. Anwendung des Gebühren-Tarifes für Militär-Transporte auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen bei der k. k. Gendarmerie, dann Betheilung derselben mit diesem Tarife und dem Kilometerzeiger der sämmtlichen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.

Circular-Verordnung vom 24. März 1878, Nr. 4000/857 III. Hinausgabe der Sammlung der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen zum Gebrauche der k. k. Gendarmerie, Jahrgang 1877, und der Berichtigung zum Jahrgang 1848—1875.

Nr. 5. Ausgeg. am 27. April.

Circular-Verordnung vom 4. April 1878, Nr. 3142/285 VI. Erstattung fallweiser Berichte über Widersetzlichkeiten, thätliche Angriffe und wörtliche Beleidigungen gegen Gendarmen.

Circular-Verordnung vom 13. April 1878, Nr. 4955/1068 III. Verlautbarung der Bestimmungen, welche die Benützung der verschiedenen Wagenclassen und Zugsgattungen auf Eisenbahnen in einer von der bisherigen Norm abweichenden Weise regeln.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Mai

— — —

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 11. Ausgeg. am 2. April.

Circular-Verordnung vom 28. Februar 1878, Nr. 2757/533 II. Aenderungen in dem Gebiets-Umfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Galizien.

Nr. 12. Ausgeg. am 11. April.

Circular-Verordnung vom 28. März 1878, ad Nr. 2073/486 IV. Ausgabe des Anhanges I zur „Instruction für Büchsenmacher der k. k. Truppen über die Handfeuerwaffen mit Werndl-Verschluß vom Jahre 1872".

Circular-Verordnung vom 28. März 1878, Nr. 3244/289 VI. Stiftung des k. k. Landwehr-Lieutenants Gustav Hergsell für Officiers-Wittwen und Waisen.

Circular-Verordnung vom 29. März 1878, Nr. 3843/495 V. Einführung von Laternen als „Wagen-Requisit" für den Train der k. k. Landwehr-Truppen; Beschreibung, Beschaffung und Erhaltung derselben.

Circular-Verordnung vom 6. April 1878, Praes. Nr. 1865. Details über die Alterszulage für die Evidenz- und Verwaltungs-Officiere.

Nr. 13. Ausgeg. am 20. April.

Circular-Verordnung vom 15. April 1878, Praes. Nr. 679. Neue Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für die k. k. oberdalmatinischen Landwehr-Truppen, dann für die k. k. Landesschützen-Truppen in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 14. Ausgeg. am 20 April.

Circular-Verordnung vom 17. April 1878, Nr. 4840/633 V. Hinausgabe des „Zehnten Abschnittes der Monturs-Wirthschafts- und Verrechnungs-Instruction für die k. k. Landwehr".

Nr. 15 Ausgeg. am 25 April.

— — —

Nr. 16. Ausgeg. am 28. April.

— — —

Nr. 17. Ausgeg. am 28. April.

— — —

Nr. 18. Ausgeg. am 11. Mai.

Circular-Verordnung vom 27. April 1878, Nr. 5345/1266 IV. Ausgabe des Separat-Abdruckes aus dem Exercier-Reglement für die k. k. Artillerie, II. Theil, betreffend die „Verwendung der Feld-Artillerie im Vereine mit den anderen Waffen".

Circular-Verordnung vom 28. April 1878, Nr. 5549/1185 II. Löschung von verstorbenen oder als todt erklärten Wehrpflichtigen in den bezüglichen Vormerkbüchern, Standes-Protokollen und Registern.

Circular-Verordnung vom 6. Mai 1878, Nr. 5300/1289 IV. Hinausgabe der neuen Vorschrift über das Pferdewesen des k. k. Heeres, I. und II. Theil, nebst der als Anhang zum II. Theile gehörigen Instruction für die Assent-Officiere, die Verrechnungs-Officiere und Thierärzte (Kurschmiede).

Nr. 19. Ausgeg. am 11. Mai.

Circular-Verordnung vom 19. April 1878, Nr. 5294/1256 IV. Hinausgabe des Vertheilers, nach welchem diejenigen nicht activen Gagisten der k. k. Landwehr, welche zu einer, eine besondere Vorbereitung erheischenden Dienstleistung im Mobilisirungsfalle bestimmt sind, mit den zu ihrer Information nöthigen Dienstbüchern und Vorschriften schon im Frieden zu betheilen kommen.

Nr. 20. Ausgeg. am 18. Mai.

Circular-Verordnung vom 17. Mai 1878, Praes. Nr. 820. Gebühren-Vorschrift für die k. k. Landwehr während der Mobilität.

Nr. 21. Ausgeg. am 19. Mai.

Circular-Verordnung vom 3. Mai 1878, Nr. 16.786/2300 V ex 1877. Rechnungsmäßige Behandlung der dem Landwehr-Etat für beigestellte Assistenz-Commanden u. s. w. von anderen Staatsverwaltungszweigen zu leistenden Vergütung.

Nr. 22. Ausgeg. am 26. Mai.

Circular-Verordnung vom 22. Mai 1878, Nr. 6630/1426 II. Aenderungen in der politischen Bezirks-Eintheilung Galiziens.

Nr. 23. Ausgeg. am 21. Juni.

Circular-Verordnung vom 19. Mai 1878, Nr. 6100/811 V. Bezeichnung der Armbinden für die Wagenmeister der k. k. Landwehr.

Circular-Verordnung vom 26. Mai 1878, Praes. Nr. 970. Abänderung in der mittelst Circular-Verordnung vom 24. December 1876, Praes. Nr. 1503, verlautbarten Organisation des Landwehr-Stabs-Officiers-Curses.

Circular-Verordnung vom 29. Mai 1878, Nr. 6973/933 V. Aufnahme von Frequentanten der k. k. Landwehr in den Militär-Intendanz-Lehrcurs.

Nr. 24. Ausgeg. am 4. Juni.

Circular-Verordnung vom 4. Juni 1878, Nr. 3921/505 V. Berichtigung der Monturs-Wirthschafts- und Verrechnungs-Instruction für die k. k. Landwehr, v. J. 1872.

Nr 25. Ausgeg. am 24. Juni.

Circular-Verordnung vom 19. Mai 1878, Nr. 6189/1469 IV. Hinausgabe des Anhanges III zur „Instruction über den Revolver für Büchsenmacher der k. k. Truppen vom Jahre 1872".

Circular-Verordnung vom 25. Mai 1878, Nr. 6864/1474 II. Aenderung des Gebietsumfanges der Sprengel des Bezirksgerichtes Gföhl und jenes des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krems.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1878, Z. 15.721, betreffend die Behandlung der Sendungen fabriksmäßig oder chemisch gewaschener Schafwolle im Verkehre zwischen Ungarn und der diesseitigen Reichshälfte.

In Folge einer Vorstellung über die Uebelstände, welche bei Sendungen von chemisch oder fabriksmäßig gewaschener Schafwolle in den Ländern der ungarischen Krone vorkamen, hat das k. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit Note vom 16. November l. J., Z. 25.033, anher mitgetheilt, dasselbe habe die Verfügung getroffen, daß die aus Ungarn nach Oesterreich oder von da nach Ungarn bestimmten nachweislich fabriksmäßig oder chemisch gewaschenen Wollsendungen als vollkommen frei keiner veterinärpolizeilichen Procedur unterliegen und in Hinkunft im gegenseitigen Verkehre weder mit Ursprungs- noch mit Gesundheits-Certificaten zu versehen sind.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Veranlassung des weiters Geeigneten in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1878 Z. 13.167, betreffend das Vorgehen behufs Ertheilung von Bauconsensen für Gebäude im Feuerrayon einer Eisenbahn.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem von einer Gemeindevorstehung der Bauconsens zur Errichtung eines Gebäudes im Feuerrayon einer Eisenbahn ertheilt wurde, ohne die Bestimmungen des § 99 der kais. Verordnung vom 16. November 1851 zu beachten, wird die k. k. . . . . beauftragt, die Gemeinden des unterstehenden Verwaltungsgebietes aufmerksam zu machen, daß nach § 99 der kais. Verordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) neue Bauführungen und Aenderungen bestehender Gebäude an der Eisenbahn im Feuerrayon der letzteren nur mit Zustimmung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde stattfinden können und daß zu allen Commissionen, welche solchen Bauführungen oder Aenderungen vorangehen, die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen behufs allfälliger Abordnung eines Vertreters, sowie auch die Eisenbahn-Unternehmung als Anrainer und Interessent einzuladen ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der galiz. Finanz-Landesdirection Adolf Ritter v. Jorkasch-Koch den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Ignaz Wagner das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Dr. Johann Bažant das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des botanischen Hofkabinetes Hofrathe Dr. Eduard Fenzl anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Präsidialsecretär des Verwaltungsgerichtshofes Adam Freih. v. Budwinski das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rathssecretärs-Adjuncten beim Verwaltungsgerichtshofe Franz Zabusch den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Oberaufseher Josef Brandtner in Schärding das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Eduard Edlen v Ferrari zum Bezirkshauptmanne in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath Josef Staudacher in Klagenfurt zum Oberrechnungsrathe bei der Krainer Landesregierung ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Jacob Sachsalber zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Max Effenberger zum Secretär bei der Linzer Finanzprocuratur ernannt.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle bei der k. k. dalmatinischen Statthalterei in Zara mit der achten Rangsclasse und Reisepauschale von 800 fl. jährlich, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 1.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.